

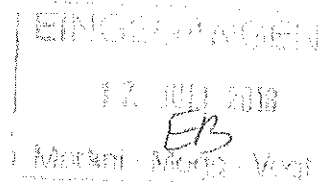
– Ausfertigung –

Landgericht Darmstadt

Darmstadt, 11.07.2018

Aktenzeichen:
23 O 189/18

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Martini und Kollegen, Ferdinand-
Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz
Geschäftszeichen:

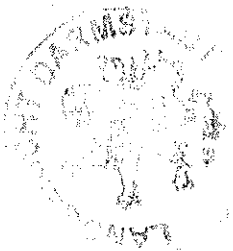
gegen

- Antragsgegnerin -

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Richterin am
Landgericht Dr. Maier als Einzelrichterin am 11.07.2018

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen, im
geschäftlichen Verkehr personenbezogene Kundendaten (insbesondere
E-Mail-Adressen) der Antragstellerin, welche die von der
Antragstellerin ausschließlich zum Zwecke der Softwarelizenzierung



erhalten und nur für diesen Zweck an den jeweiligen Hersteller weitergegeben hat, in der Form zu verwenden, dieselben Kunden der Antragstellerin zu Werbezwecken direkt anzuschreiben, insbesondere um kostenpflichtige Verträge über die Verlängerung dieser Softwarelizenzen anzubieten.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin – angedroht.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage der Versicherung an Eides Statt ihres vom 10.07.2018 (Anlage AS 2) glaubhaft gemacht, dass sie national und international und Servicedienstleistungen im Rahmen eines umfangreichen Full-Service-Konzeptes anbietet und in diesem Zusammenhang, ebenso wie die Antragsgegnerin, umfangreiche Softwareleistungen an ihre Kunden erbringt. Ferner hat sie glaubhaft gemacht, dass in der Vergangenheit zwischen ihr und der zwischenzeitlich aufgelösten Geschäftsbeziehungen bestanden, deren Inhalt die Vermittlung von Softwarelizenzen unterschiedlicher Hersteller über die an die Antragstellerin für deren Kunden war, wobei innerhalb dieser Geschäftsbeziehungen Kundendaten, die ausschließlich zur Weitervermittlung an den Hersteller bestimmt waren, von der Antragstellerin an die übersandt wurden.

ie hat ferner glaubhaft gemacht, dass sich die Antragsgegnerin über die
Kenntnis über diese Daten verschafft und sie zumindest einmal genutzt hat,
m ihrerseits einen Kunden der Antragstellerin, die
wecks Anbahnung eines Vertragsschlusses anzuschreiben. Auf die E-Mail vom
11.06.2018 gemäß Anlage AS 6 wird Bezug genommen.

II.

Das Landgericht Darmstadt ist gemäß § 14 OWiG zuständig, da die Handlung – der
Geschäftssitz der ^{UWG} liegt in Darmstadt – in dessen Bezirk
begangen ist.

Der Antragstellerin steht gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 3a UWG i.V.m.
Art. 5 Abs. 1 lit b), Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 DS-GVO der begehrte
Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu.

Zwischen den Parteien besteht ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1
Nr. 3 UWG.

Die Antragsgegnerin hat durch die Verarbeitung von personenbezogenen
Kundendaten gegen die seit dem 25.05.2018 (Art. 99 Abs. 2 DS-GVO) geltende DS-
GVO verstoßen. Die erhielt die Kundendaten der Antragstellerin
ausschließlich zum Zweck der Lizenzierung an den Hersteller; die Verarbeitung und
Nutzung zu Werbezwecken – wie von der Antragsgegnerin jedenfalls mit der
vorgenannten E-Mail an die vorgenommen – war nicht
von der Einwilligung der betroffenen Kunden umfasst und erfüllt auch nicht die
Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 4 DS-GVO.

Da die Antragsgegnerin keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, ist die
Widerholungsgefahr nicht beseitigt.

Zugleich ist der Antragsgegnerin gemäß § 890 ZPO für den Fall der Zuwiderhandlung
dieser Anordnung die Verhängung von Ordnungsmitteln anzudrohen.

Gemäß § 91 ZPO hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert ist entsprechend dem Interesse der Antragstellerin an dem einstweiligen Verfügungsverfahren auf 30.000,- € festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung (außer: Wertfestsetzung) kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15, 64283 Darmstadt einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15, 64283 Darmstadt eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Maier

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Darmstadt, 11.07.2018

Köhler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

